

Empfehlungen des Wissenschaftsrates
zur Neugliederung des Lehrkörpers
an den
wissenschaftlichen Hochschulen

Verabschiedet von der Vollversammlung des Wissenschaftsrates
am 21. November 1964

A.

Eine Neugliederung des Lehrkörpers muß sich in erster Linie an den Aufgaben orientieren, die der Hochschule heute gestellt sind. Sie sind charakterisiert durch die „Verbindung von Forschung und Lehre, das heißt heute die Verbindung einer sich stark spezialisierenden, nur in Zusammenarbeit vieler Menschen mit einem hohen Aufwand an apparativen Einrichtungen zu erfüllenden und daher meist an Institute gebundenen Forschungsaufgabe mit der Aufgabe, eine rasch wachsende Zahl junger Menschen für ihre Funktionen in einer Gesellschaft vorzubilden, die ihre Probleme nur noch mit Hilfe der Wissenschaft zu lösen vermag“ (Anregungen zur Gestalt neuer Hochschulen, S. 9). Die traditionelle Struktur der Lehrkörper, die im wesentlichen nur die für das Fachgebiet verantwortlichen Lehrstuhlinhaber, die gewissermaßen ständig in „Wartstellung auf einen Lehrstuhl“ befindlichen Dozenten sowie die den Lehrstuhlinhabern zugeteilten und von ihnen abhängigen Assistenten kennt, genügt den heutigen Bedürfnissen nicht mehr: die Forschung benötigt einen größeren Arbeitsstab von verschiedenen spezialisierten, auf Dauer beschäftigten Kräften, und die Lehre muß angesichts der wachsenden Stofffülle und der hohen Studentenzahlen, jedenfalls in den sogenannten Massenfächern, wesentlich intensiviert werden.

Der Wissenschaftsrat hat bereits in den Empfehlungen von 1960 Vorschläge zur Eingliederung neuer Dauerstellen in die Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschulen vorgelegt, die durch Empfehlungen zur Stellung der Wissenschaftlichen Räte und der Abteilungsvorsteher vom 23. 11. 1963 ergänzt wurden. Diese Vorschläge sollten den Fakultäten und Hochschulen die Möglichkeit geben, ihre Lehrkörper durch Einrichtung solcher Stellen zu ergänzen. Die bisher gewonnenen Erfahrungen zeigen jedoch, daß hiervon noch nicht in dem angestrebten und notwendigen Umfang und vielfach auch nicht in der richtigen Weise Gebrauch gemacht worden ist. Dafür gibt es mehrere Ursachen: zum Teil fehlen noch die gesetzlichen Regelungen; die akademische Stellung und der Aufgaben- und Pflichtenkreis der Inhaber neuer Dauerstellen sind weithin noch ungeklärt; überdies sind die Bedürfnisse der Fakultäten bzw. der einzelnen Gebiete

verschieden. Insbesondere in den medizinischen Fakultäten, wo zu Forschung und Lehre als gleichwertige Aufgabe der ärztliche Dienst an den Kranken hinzutritt, und in den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, die mehr als andere Bereiche eine enge Verbindung mit der Praxis pflegen, stellen sich die Probleme anders als in den geisteswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fakultäten. Auch innerhalb einer Fakultät muß jedenfalls hinsichtlich der Bedürfnisse des akademischen Unterrichts zwischen den „Massenfächern“ und den kleineren Gebieten, für die die bisherige Struktur des Lehrkörpers im großen und ganzen ausreichen mag, unterschieden werden.

Aus diesen Gründen muß eine Neugliederung des Lehrkörpers angestrebt werden, die einen möglichst einfachen und übersichtlichen Aufbau mit der notwendigen Differenzierung der Funktionen vereinigt. Diesem Ziel dienen die nachstehenden, von der herkömmlichen Ordnung, aber auch von den bisherigen Vorschlägen des Wissenschaftsrates mehrfach abweichenden Empfehlungen. Indessen lehren alle bisherigen Erfahrungen, daß eine Neuordnung der Stellenpläne für sich allein nicht ausreicht, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Vielmehr müssen diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organisationsform einer Hochschule, vor allem ihrer Gliederung, den Funktionen der Organe der akademischen Selbstverwaltung und deren Zusammenspiel gesehen werden. Auch hierauf wurde bereits in den „Anregungen“ (S. 10) hingewiesen.

Durch eine Vergrößerung und Neugliederung des Lehrkörpers erhalten die Lehrstuhlinhaber bei vielen Aufgaben wertvolle Hilfen. Zugleich erwachsen ihnen aber auch umfangreiche neue organisatorische und verwaltungsmäßige Pflichten, die die erwünschte Entlastung in Frage stellen. Deshalb sollte angestrebt werden, die Aufgaben der Selbstverwaltung so zu organisieren, daß der erforderliche Arbeitsaufwand verteilt und mit einer möglichst geringen Belastung für den einzelnen verbunden ist. Dies kann dadurch geschehen, daß die engeren Fakultäten nur in den wichtigsten Angelegenheiten, wie z. B. Berufungen, selbst entscheiden, dagegen andere Aufgaben auf Abteilungen, ständige Kommissionen und Ausschüsse übertragen, in denen außerordentliche Professoren und Hochschuldozenten gleichberechtigt mit Lehrstuhlinhabern zusammenwirken und an denen Mitglieder des weiteren Lehrkörpers beteiligt werden.

Ähnliches gilt für die Organisation der Institute. Diese werden heute in der Regel nach dem Direktoratsprinzip einheitlich geleitet. Neben

anderen Nachteilen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist, führt dieses Prinzip bei der Entwicklung vieler Institute zu Großbetrieben mehr und mehr dazu, daß der Institutsdirektor einen erheblichen Teil seiner Arbeitskraft der Erledigung von Verwaltungsgeschäften zuwenden muß. Auch hier ist an eine Arbeitsteilung zu denken. Daß jeder Lehrstuhlinhaber über ein eigenes Institut verfügt, ist, von der Sache her gesehen, ohnehin vielfach nicht notwendig und oft nur das Ergebnis einer älteren Entwicklung oder eines falschen Prestigedenkens. Vielmehr sollten Lehrstuhlinhaber gleicher oder verwandter Fachrichtungen in einem gemeinsamen Institut, das in Abteilungen gegliedert ist, arbeiten (vgl. „Anregungen“, S. 19). Bei gemeinsamen Instituten wird die kollegiale Leitung mit turnusmäßiger Geschäftsführung am zweckmäßigsten sein. Wenn Abteilungen von Hochschullehrern geleitet werden, die nicht Lehrstuhlinhaber sind, müssen sie an der Leitung des Instituts beteiligt werden.

Mit diesen Vorschlägen soll nicht nur eine Entlastung der Lehrstuhlinhaber erreicht werden. Ebenso wichtig ist es, daß sich mit dem Wachsen der Lehrkörper das hierarchische System nicht etwa weiter verfestigt. Diese Gefahr liegt nahe. Daher muß durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß alle Hochschullehrer wirklich und nicht nur deklamatorisch als Glieder einer Gemeinschaft von Gelehrten wirken, die in der wissenschaftlichen Arbeit gleichberechtigt sind.

Es wäre deshalb erwünscht, daß die Neugliederung der Lehrkörper und die Reorganisation der Hochschulen und ihrer Institute Hand in Hand gehen.

B.

I. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Abschnitt A wird vorgeschlagen:

I. 1. Lehrstuhlinhaber sind künftig nur die ordentlichen Professoren; die bisherige Einteilung der Lehrstühle in zwei Kategorien — Ordinariate und Extraordinariate — entfällt. Extraordinariate der bisherigen Art werden nicht mehr geschaffen, für die Inhaber derartiger Stellen müssen Überleitungsbestimmungen vorgesehen werden (s. S. 17).

I. 2. Die vom Wissenschaftsrat empfohlenen Stellen für „Abteilungs-
vorsteher und Professoren“ und für „Wissenschaftliche Räte und
Professoren“ erhalten die einheitliche Bezeichnung „außerordentliche
Professoren“. Den Stelleninhabern sind bestimmte Funktionen in
Forschung und Lehre zu übertragen.

I. 3. Als Durchgangsstellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs
sind die Stellen für Hochschuldozenten (bisher Diätendozenten) und
für wissenschaftliche Assistenten bestimmt.

I. 4. Die Honorarprofessoren, die Privatdozenten und die Lehrbeauf-
tragten sind Mitglieder des Lehrkörpers einer Hochschule, ohne daß
dadurch ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis begründet wird.
In dem Maße, in dem sie innerhalb der Hochschulen Lehr- und For-
schungsaufgaben wahrnehmen, muß ihnen die Mitbenutzung von
Institutseinrichtungen möglich sein.

I. 5. Für inhaltlich begrenzte Daueraufgaben in Forschung und/oder
Lehre sind die Akademischen Räte und die Kustoden vorgesehen,
die Beamte auf Lebenszeit sind. Sie ergänzen und unterstützen die
Arbeit der Hochschullehrer auf bestimmten Gebieten durch Über-
nahme von Forschungs- oder Unterrichtsfunktionen, Betreuung von
wissenschaftlichen Sammlungen und Geräten usw.

Aufgaben dieser Art können auch Beamten aus Bereichen außerhalb
der Hochschulen, z. B. der höheren Schulen und Fachschulen, der
Gerichte, der inneren Verwaltung und des Gesundheitswesens über-
tragen werden, die zeitweise an Hochschulen abgeordnet sind (vgl.

Empfehlungen von 1960, S. 445), oder wissenschaftlichen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis.

Hinsichtlich der Lektoren wird auf die Empfehlungen von 1960 (S. 66) verwiesen.

II. Im folgenden werden die vorgesehenen Stellenarten, soweit es sich um Beamte handelt, zum besseren Verständnis nach verschiedenen, in bestimmter Reihenfolge angeordneten Gesichtspunkten dargestellt, nämlich

- a) den Aufgaben in Forschung und Lehre,
- b) den Voraussetzungen für die Ernennung,
- c) den Hochschulorganen, die die Ernennungsvorschläge vorlegen,
- d) der beamtenrechtlichen Stellung und der Besoldung,
- e) der Stellung in der akademischen Selbstverwaltung,
- f) der Bindung an Weisungen,
- g) der Verfügung über einen eigenen Sachetat und eigenes Personal.

II. 1. Ordentliche Professoren

a) Der ordentliche Professor ist Inhaber eines planmäßigen Lehrstuhls. Er nimmt ein Fach in Forschung und Lehre wahr, in der Regel gemeinsam mit anderen Lehrstuhlinhabern und anderen Hochschullehrern. Er trägt auch die Verantwortung für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Ihm können die Funktionen eines geschäftsführenden Direktors bzw. Mitdirektors eines Instituts (Seminars) sowie eines Abteilungsleiters im Institut übertragen werden; das gleiche gilt sinngemäß für die Klinik. Seine Rechte und Pflichten richten sich insoweit nach den Hochschulsatzungen und den staatlichen Bestimmungen.

b) Die Qualifikation wird durch Leistungen erbracht, die eine erfolgreiche Tätigkeit als Lehrstuhlinhaber erwarten lassen.

c) Die Berufung erfolgt auf Grund eines Vorschlags der Fakultät (bzw. des Hochschulorgans, das die entsprechenden Funktionen der Fakultät wahrnimmt, z.B. die Abteilung), zu dem ein zentrales Kollegialorgan (Senat) begründet Stellung nimmt. In dem Vorschlag sind drei geeignete, in der Regel habilitierte Personen zu nennen, die nicht der vorschlagenden Fakultät angehören sollen.

d) Der ordentliche Professor ist Beamter auf Lebenszeit, er wird emeritiert, in der Regel mit 68 Jahren. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsordnung für Hochschullehrer zuzüglich einer Kolleggeldpauschale.

e) Der ordentliche Professor ist Mitträger der akademischen Selbstverwaltung und hat ein umfassendes Mitwirkungsrecht in ihren Organen nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulsatzung. Er ist Mitglied der engeren Fakultät und des Konzils bzw. Großen Senats und besitzt das passive Wahlrecht zum Amt des Rektors und des Dekans sowie zum Wahlsenator.

f) Der ordentliche Professor ist hinsichtlich des Inhalts von Forschung und Lehre frei, im übrigen an die bei der Berufung übernommenen Pflichten und an die Beschlüsse der Hochschulorgane gebunden, insbesondere an die von der Fakultät oder Abteilung aufgestellten Lehrpläne.

g) Der ordentliche Professor erhält die zur Erfüllung seiner Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen sachlichen und personellen Mittel.

II. 2. Außerordentliche Professoren

a) Der a. o. Professor nimmt ein Fach in Forschung und Lehre wahr, in der Regel gemeinsam mit Lehrstuhlinhabern und anderen Hochschullehrern. Ihm können folgende Funktionen übertragen sein:

1. die wissenschaftliche Vertretung spezieller Fachgebiete, insbesondere neu sich entwickelnder Gebiete;
2. die Leitung von größeren Abteilungen in Instituten (Kliniken, Seminaren) und Forschungszentren;
3. in Fächern mit großem Umfang die Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben in einem bei der Einweisung in die Stelle zu bestimmenden Pflichtenkreis.

Bei den akademischen Prüfungen hat er volles Prüfungsrecht; bei staatlichen Prüfungen wird er in gleicher Weise wie die ordentlichen Professoren hinzugezogen.

b) Die Qualifikation wird durch Leistungen erbracht, die nach ihrer Art und ihrer Dauer erwarten lassen, daß der Hochschullehrer den ihm als außerordentlichem Professor gestellten Aufgaben gewachsen sein wird. In der Regel ist dafür die Habilitation Voraussetzung.

c) Die Stellen stehen in der Regel der Gesamthochschule zur Verfügung und werden auf Vorschlag des Senats besetzt. Soweit es sich um Stellen handelt, die dauernd oder für längere Zeit einem Institut zugeordnet sind, erfolgt die Ernennung auf Vorschlag der Institutsleitung und der Fakultät mit Stellungnahme des Senats.

In beiden Fällen handelt es sich nicht um ein Berufungsverfahren mit Dreierliste, jedoch ist die Einholung und Beifügung auswärtiger Gutachten erforderlich. In die Auswahl können Angehörige der eigenen Hochschule einbezogen werden; dies darf jedoch nicht aus Gründen der Versorgung geschehen.

d) Der a. o. Professor ist Beamter auf Lebenszeit und wird nach der Besoldungsordnung für Hochschullehrer besoldet. Daneben erhält er eine einheitliche Kolleggeldpauschale. In begründeten besonderen Ausnahmefällen, für die noch Richtlinien auszuarbeiten sind, sollte es den Kultusministern möglich sein, höhere Kolleggeldpauschalen oder Stellenzulagen zu gewähren. Die Vereinbarung von Sondergehältern und die Vorwegnahme von Dienstaltersstufen bei der Besoldung sind nicht vorgesehen. Bei Erreichung der Altersgrenze (in der Regel mit der Vollendung des 65. Lebensjahres mit der Mög-

lichkeit der Verlängerung bis zum 68. Lebensjahr) wird der a. o. Professor pensioniert, also nicht emeritiert.

e) Die a. o. Professoren wirken in weitem Umfang an den Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung mit. An Kommissions-, Abteilungs- und Ausschüßarbeiten werden sie voll und gleichberechtigt beteiligt, in die engere Fakultät und in den Senat entsenden sie eine Gruppenvertretung.

f) Die a. o. Professoren sind in gleicher Weise an die Beschlüsse der Hochschulorgane gebunden wie die ordentlichen Professoren. Soweit ihnen Funktionen innerhalb der Institute übertragen sind, sind sie in organisatorischen und Verwaltungsangelegenheiten dem geschäftsführenden Institutsdirektor bzw. dem Direktorenkollegium gegenüber weisungsgebunden.

g) Die a. o. Professoren erhalten die zur Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen sachlichen und personellen Mittel.

II. 3. Oberärzte

a) Oberärzte sind im Bereich der klinischen Medizin die nächsten Mitarbeiter der mit der Leitung von Kliniken oder klinischen Abteilungen betrauten Lehrstuhlinhaber. Sie haben demgemäß in fallweise zu bestimmendem Umfang die Aufgabe, den Leiter in der ärztlichen Behandlung und Betreuung der Patienten, in der Klinikverwaltung und als Dozenten in Forschung und Lehre zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie haben auch die klinische Ausbildung der wissenschaftlichen Assistenten und der Studenten zu überwachen.

Entsprechendes gilt für die Oberärzte in klinischen Instituten.

b) Die Ernennung zum Oberarzt setzt die Habilitation voraus.

c) Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Lehrstuhlinhabers.

d) Der Oberarzt ist Beamter auf Widerruf und wird nach der Besoldungsordnung für Hochschullehrer besoldet; daneben erhält er eine Kolleggeldpauschale. Oberärzte, die zum Stellvertreter des Leiters der Klinik bestellt sind (leitende Oberärzte), werden besoldungsmäßig den außerordentlichen Professoren gleichgestellt.

In versorgungsrechtlicher Hinsicht finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

e) Es gilt das gleiche wie bei den a. o. Professoren.

f) Die Oberärzte sind in dieser Funktion dem Lehrstuhlinhaber gegenüber weisungsgebunden, im Hinblick auf ihre Lehr- und Forschungstätigkeit gilt das gleiche wie bei den Hochschuldozenten.

g) Es gilt das gleiche wie bei den Hochschuldozenten.

II. 4. Hochschuldozenten

a) Der Hochschuldozent ist ein auf seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre in beamteter Stellung hauptberuflich tätiger Privatdozent. Ihm können besondere Lehrverpflichtungen oder bestimmte Aufgaben innerhalb eines Instituts (Klinik, Seminar) übertragen werden.

b) Voraussetzung für die Einweisung in die Stelle ist die Habilitation.

c) Der Ernennungsvorschlag erfolgt durch den Senat auf Antrag einer Fakultät.

d) Der Hochschuldozent wird ins Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und nach der Besoldungsordnung für Hochschullehrer besoldet; daneben erhält er eine Kolleggeldpauschale. Wird er nach Ablauf von acht Jahren nicht in eine Beamtenstelle auf Lebenszeit übernommen, so soll das Beamtenverhältnis widerrufen werden. Beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst wird ihm eine angemessene Abfindung gezahlt, die ihm den Aufbau einer Existenz außerhalb der Hochschule erleichtert. Scheidet er auf eigenen Antrag aus, so kann ihm die Abfindung ebenfalls gewährt werden.

In versorgungsrechtlicher Hinsicht finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

e) Es gilt das gleiche wie bei den a. o. Professoren.

f) Abgesehen von der Bindung an die Beschlüsse der Hochschulorgane und dem ihm gegebenenfalls übertragenen besonderen Pflichtenkreis unterliegt der Hochschuldozent als solcher keinen Weisungen. Nimmt er eine Funktion innerhalb eines Instituts wahr, so gilt daselbe wie für a. o. Professoren.

g) Der Hochschuldozent hat Anspruch auf Mitbenutzung der Instituts-einrichtungen. Nach näherer Bestimmung durch die Institutsleitung können ihm Sachmittel und Personal zur eigenen Verfügung zugeteilt werden.

II. 5. Wissenschaftliche Assistenten

a) Der wissenschaftliche Assistent unterstützt den Hochschullehrer, dem er zugewiesen ist, in allen Aufgaben, die sich aus dessen Stellung in der Hochschule ergeben. Er ist daneben zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Ihm ist dazu ausreichend Gelegenheit zu geben. Habilitationsanwärter sollen geraume Zeit vor der Habilitation soweit wie möglich von anderen Aufgaben freigestellt werden.

Diese oder andere Aufgaben können einem Assistenten auch ohne Zuweisung an einen bestimmten Hochschullehrer übertragen werden.

b) Die Ernennung setzt eine durch Prüfung abgeschlossene Hochschulbildung voraus, in der Regel die Promotion. Im Bereich der Ingenieurwissenschaften sowie der Landbau- und Forstwissenschaften genügen statt der Promotion Diplomhauptprüfungen bzw. Staatsprüfungen.

c) Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Hochschullehrers.

d) Der wissenschaftliche Assistent ist Beamter auf Widerruf, in der Regel für die Dauer von zwei bis sechs Jahren. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn in absehbarer Zeit mit seiner Habilitation zu rechnen ist oder wenn er zur Förderung seiner Ausbildung das Fachgebiet gewechselt hat.

e) Die Frage der Beteiligung der wissenschaftlichen Assistenten an der akademischen Selbstverwaltung bleibt den Überlegungen zur Reform dieser Selbstverwaltung vorbehalten.

f) Der wissenschaftliche Assistent unterliegt, wenn er einem Hochschullehrer zugewiesen ist, dessen Weisungen, sonst den Weisungen der Institutsleitung oder der Fakultät.

Die Fakultäten beauftragen einen oder mehrere Hochschullehrer mit der Aufgabe, sich in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für Nachwuchsförderung der Pflege des wissenschaftlichen Nachwuchses unter den Assistenten kontinuierlich anzunehmen.

g) Die wissenschaftlichen Assistenten haben keinen eigenen Sachetat. Die Mitbenutzung der Einrichtungen eines Instituts zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit muß aber gesichert werden; Näheres bestimmt die Institutsleitung.

II. 6. Akademische Räte und Kustoden

a) Akademische Räte und Kustoden. Die Stellengruppe trägt bisher auch oft andere Bezeichnungen, z. B. „Wissenschaftliche Räte“, Konservatoren, Observatoren usw. Ihnen können folgende Daueraufgaben übertragen sein:

1. Unterrichtsaufgaben, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung oder der Berufsvorbildung der Studenten dienen. Es handelt sich hierbei um Unterrichtstätigkeiten, die einerseits dem Niveau der Hochschule angemessen sein müssen, andererseits von den Professoren und Dozenten bei den jetzigen und auch künftig zu erwartenden Studentenzahlen in manchen Disziplinen nicht geleistet werden können, ohne daß sie ihren sonstigen Aufgaben entzogen werden.

2. Die Sorge für den Sachbestand der Institute, z. B. die Handhabung und Überwachung von komplizierten wertvollen Geräten, die Betreuung von Sammlungen, des wissenschaftlichen Beschaffungswesens, der Institutsverwaltung u. ä.

3. Spezielle Hilfsfunktionen bei langfristigen Forschungsaufgaben, z. B. Editionen, Wörterbüchern, Analysen, Rechen-, Meß- und Prüfarbeiten.

Die Aufgaben können auch miteinander kombiniert sein, z. B. wird Kustoden in der Regel auch die Unterweisung im Gebrauch der von ihnen betreuten apparativen Ausstattung übertragen sein.

Den Aufgabenkreis im Einzelfall bestimmt in der Regel die Institutsleitung, in besonderen Fällen die Fakultät.

b) Voraussetzung für die Ernennung ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung. Für Unterrichtsaufgaben in Fächern, in denen nach den Laufbahnvorschriften des Staatsdienstes Staatsexamina abgelegt werden müssen, werden diese auch hier gefordert. Im übrigen kommen wahlweise die Promotion, die Magisterprüfung, das Diplomexamen oder entsprechende ausländische Examina in Frage. In der Regel wird eine zweijährige Bewährung als wissenschaftlicher Assistent vorausgehen. Die Habilitation ist nicht erforderlich.

c) Die Stellen werden auf Vorschlag der Institutsleitung im Benehmen mit der Fakultät besetzt.

d) Akademische Räte und Kustoden sind Beamte auf Lebenszeit. Der Ernennung zum Lebenszeitbeamten geht eine dreijährige Probezeit voraus, auf die die als wissenschaftlicher Assistent oder die im Staatsdienst verbrachte Zeit angerechnet werden kann.

- e) Es gilt das gleiche wie bei den wissenschaftlichen Assistenten.
- f) Die akademischen Räte und Kustoden unterstehen den Weisungen der Institutsleitung; soweit ihnen die Sorge für den Sachbestand der Institute übertragen ist, sind sie auch gegenüber der Hochschulverwaltung verantwortlich.
- g) Ein eigener Sachetat wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Mitbenutzung der Einrichtungen eines Instituts zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit soll aber gesichert werden; Näheres bestimmt die Institutsleitung.

III. Wissenschaftliche Angestellte:

Für spezielle Aufgaben, z. B. Hilfsfunktionen bei mittel- und längerfristigen Forschungsaufgaben, bedürfen die Hochschulen in zunehmendem Maße Stellen für wissenschaftliche Angestellte, insbesondere in den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften.

Diese Stellen bieten zudem den Vorteil, daß sie mit qualifizierten Personen besetzt werden können, die zwar eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung besitzen, ohne aber die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten zu erfüllen. Auch kann durch die Einstellung von Angestellten für Forschungstätigkeiten die anzustrebende Durchlässigkeit zu Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen gefördert werden.

Hinsichtlich der Vergütung der Angestellten wird auf die Empfehlungen zum Ausbau der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen verwiesen. *)

*) Diese Empfehlungen werden demnächst veröffentlicht.

IV. Folgende Stellenarten entfallen künftig:

1. Außerordentliche Professoren als Lehrstuhlinhaber.

Notwendig sind Überleitungsbestimmungen, welche die akademischen und beamtenmäßigen Rechte der bisherigen Extraordinarien in vollem Umfang wahren.

Denkbar ist folgende Regelung: Die außerordentlichen Professoren, die persönliche Ordinarien sind, werden unter Umwandlung ihrer Stellen als ordentliche Professoren übergeleitet. Bei den übrigen außerordentlichen Professoren werden die Hochschulen und die Kultusministerien im Einzelfall prüfen, ob ihre Überleitung als ordentliche Professoren oder die Belassung in ihrer beamten- und korporationsrechtlichen Stellung in Frage kommt. Haushaltsmäßig werden diese Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk zu versehen sein.

2. „Wissenschaftliche Räte und Professoren“ und „Abteilungsvorsteher und Professoren“.

Sie werden in außerordentliche Professuren der hier vorgeschlagenen Art übergeleitet.

3. Außerplanmäßige Professoren, die als solche in einem Beamtenverhältnis stehen.

Die Hochschulen und die Kultusministerien prüfen im Einzelfall, ob ihre Überleitung in die neuartige außerordentliche Professur oder die Belassung in ihrer bisherigen Stellung in Frage kommt.

Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist in Zukunft ein akademischer Titel, der auf Antrag der Hochschule bewährten Dozenten verliehen wird, ohne daß sich daraus beamten- und besoldungsmäßige Rechte herleiten.

4. Diätendozenten.

Die Stellenbezeichnung ist in Hochschuldozenten umbenannt.

C.

Die in Abschnitt B ausgesprochenen Empfehlungen haben zunächst Modellcharakter, da ihre Verwirklichung Änderungen im Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes und in den Beamtengesetzen der Länder notwendig macht. Das gilt zum Beispiel für den Fortfall der Extraordinariate der bisherigen Art und die Stellung der außerordentlichen Professoren der hier vorgeschlagenen Art oder für die Zahlung einer angemessenen Abfindung beim Widerruf des Beamtenverhältnisses eines Hochschuldozenten.

Auch der Prozeß der in Abschnitt A angedeuteten Reorganisation der Hochschulen und ihrer Institute wird geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Die Hochschulen und die Hochschulverwaltungen sollten sich jedoch schon jetzt in ihren Planungen auf die in diesen Empfehlungen dargelegten Ziele einstellen, namentlich also auf die Einrichtung weiterer Extraordinariate der bisherigen Art verzichten. Auch bei der Arbeit der Gründungsausschüsse neuer Hochschulen sollten diese Empfehlungen als Beitrag zu der von ihnen besonders zu fördernden Hochschulreform berücksichtigt werden.

Bundesdruckerei Bonn 19641 1. 65